

Empfehlungen für die Offene Jugendarbeit in Zusammenhang mit COVID-19 Rechtsvorschriften

Stand: 29. Juni 2020

Die Rechtsvorschriften der COVID-19-Lockerungsverordnung und die Hygienebestimmungen finden auch in der Offenen Jugendarbeit Anwendung. Angebote sind dementsprechend auszugestalten.

Die vorliegenden Empfehlungen für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Tirol wurde von POJAT auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen verfasst. Die Empfehlungen beschränken sich auf relevante Aspekte im Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Einhaltung aller Rechtsvorschriften liegt in der alleinigen Verantwortlichkeit der Trägerorganisationen. Die individuelle Umsetzung erfordert eine Anpassung an die lokalen Bedarfe und Gegebenheiten vor Ort.

Folgende Dokumente sind von Bedeutung für die Offene Jugendarbeit:

1. [COVID-19 Lockerungsverordnung](#) (13. Juni 2020)
2. [Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit](#) (18. Juni 2020)
3. [Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur](#) (3. Juni 2020, unter „andere Bereiche“)

Informationspflichten

Hinweise zu den Bestimmungen im Jugendzentrum/Anlaufstelle aufgrund von COVID-19 sollen gut sichtbar und leicht verständlich im Eingangsbereich angebracht werden. Auch auf den digitalen Kanälen der Einrichtung wird die Veröffentlichung empfohlen. Der Aushang sollte folgende Punkte umfassen (siehe Muster im Anhang):

- Information zu den getroffenen Hygienemaßnahmen
- Information zu Zugangsbeschränkungen (Umsetzung der Kleingruppenregelung)
- Information über die Aufnahme von Kontaktdaten und Begründung
- Information über das Zutrittsverbot bei COVID-19 relevanten Symptomen

Auf der Website des [Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#) finden sich Plakatvorlagen, Videos und Empfehlungen für diverse allgemeine Hygienemaßnahmen.

Hygienemaßnahmen

Neben den allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen (siehe [Website des Sozialministeriums](#), auch in Fremdsprachen) ist insbesondere für folgende Bereiche in der Offenen Jugendarbeit ein konkretes Vorgehen zu planen: Regelungen für den Außenbereich und Eingangsbereich, Kleingruppenregelung (siehe unten), Regelungen für die Verabreichung von Getränken und Speisen (siehe unten), Regelungen für den Sanitärbereich, Regelungen zur Desinfektion und Reinigung von Spielgeräten, Oberflächen etc.

Kleingruppenregelung

Die Kleingruppenregelung wird als eine Ausnahme zu der Regelung für Veranstaltungen beschrieben. Bei Gruppen bis zu 20 Personen entfällt die Pflicht auf Abstand-Halten und

das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Umsetzung der Regelung ist im oben genannten Leitfaden beschrieben und ist den räumlichen und strukturellen Gegebenheiten anzupassen.

COVID-19-Präventionskonzept

In der aktuellen Lockerungsverordnung ist ein Präventionskonzept als Voraussetzung für die Kleingruppenregelung vorgesehen. Der Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit bietet ein Muster für dieses Konzept.

Vorgehen bei subjektiven Verdachtsfällen auf COVID-19 Infektion

Wenn im Rahmen der Umsetzung von Angeboten der Offenen Jugendarbeit ein subjektiver Verdacht auf eine COVID-19 Infektion bei Besucher*innen entsteht (Husten, Fieber, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit), so ist das Vorgehen im Rahmen des Präventionskonzepts zu beschreiben.

Es wird angeraten einen subjektiven Verdacht von der betroffenen Besucher*in umgehend bei der Hotline 1450 abklären zu lassen. Diese Abklärung hat zum Schutz von Mitarbeiter*innen und Besucher*innen und zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Möglichkeit in einer separierten Umgebung (z.B. Nebenraum) zu erfolgen. Auf Wunsch der betroffenen Besucher*in kann bei der Abklärung Unterstützung geleistet werden. Den Anweisungen der Hotline 1450 Expert*innen ist Folge zu leisten.

Sollte die Besucher*in ihre Mitwirkung verweigern und insbesondere trotz Symptome nicht bereit sein, die Hotline 1450 zu konsultieren, wird empfohlen, die Besucher*in zum Schutz der anderen Anwesenden zum Verlassen der Einrichtung aufzufordern und die Konsultation der Hotline 1450 eigenverantwortlich nachzuholen.

Speisen und Getränke

Laut der aktuellen Lockerungsverordnung gelten „für gastronomische Angebote, für Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote“ im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit die Kleingruppenregelung wie oben beschrieben. Damit ist die Konsumation von Getränke und Speisen in diesem Rahmen zulässig. Auf adäquate Hygienemaßnahmen ist auf jeden Fall zu achten, beispielsweise keine geteilte Verwendung von Trinkbechern, Besteck etc. oder der Einsatz von Geschirrspülern zur gründlichen Reinigung von Besteck, Geschirr und Kochutensilien.

Dokumentation von Kontaktdaten der Besucher*innen

Im Leitfaden (Dokument 1, Seite 12) und in den Empfehlungen (Dokument 2, Seite 9) wird den Verantwortlichen dringend empfohlen die Kontaktdaten der Besucher*innen festzuhalten, diese 28 Tage aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Damit wird im Fall einer COVID-19 Infektion das Contact Tracing der Gesundheitsbehörde (lt. Epidemiegesetz 1950) erleichtert und beschleunigt und dadurch der Schutz der Mitarbeiter*innen und der Jugendlichen gewährleistet. Die aufgenommenen Daten werden im Bedarfsfall ausschließlich an die Gesundheitsbehörde weitergegeben. Ein Muster zur Dokumentation der Kontaktdaten findet sich im Anhang.

Anhang 1

Aushang - Informationen zu COVID-19

Kein Zutritt mit COVID-19 relevanten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden). Zum Schutz der Mitarbeiter*innen und der Besucher*innen können wir aus diesem Grund den Zutritt verweigern bzw. das Verlassen der Einrichtung einfordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Besucher*in im Fall des Auftretens von Symptomen nicht bereit ist, die Hotline 1450 zu konsultieren (Abklärung, ob die Symptome tatsächlich COVID 19 relevant sind).

Aufnahme der Kontaktdaten. Als Beitrag zur möglichst raschen Unterbrechung von COVID-19 Infektionsketten ist unsere Einrichtung angehalten die Kontaktdaten aller Besucher*innen auf freiwilliger Basis zu dokumentieren und diese 28 Tage lang aufzubewahren. Anschließend werden diese vernichtet. Die Daten werden nur im Infektionsfall ausschließlich an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben bzw. im Rahmen eines behördlich angeordneten Contact Tracings verwendet.

Hygienemaßnahmen

Information zu

- den Regelungen für den Außenbereich und Eingangsbereich
- der Kleingruppenregelung
- den Regelungen für die Verabreichung von Getränken und Speisen
- den Regelungen für den Sanitärbereich
- den Regelungen zur Desinfektion und Reinigung von Spielgeräten, Oberflächen,...
- und weitere relevante Regelungen

Anhang 2

Datenerhebungsblatt für Besucher*innen

Liebe Besucherin, liebe Besucher,
da wir im Rahmen der COVID-19 Krise nicht ausschließen können, dass in unserer
Einrichtung ein behördliches Contact Tracing und/oder Screening durchgeführt wird,
stellen wir im Interesse reibungsloser Abläufe sicher, dass wir der Behörde die dafür
benötigten Kontaktdaten rasch zur Verfügung stellen können. Sämtliche Datenblätter
werden nach 4 Wochen vernichtet. Nähere Informationen dazu findet Ihr im
Datenschutzhinweis.

Vor- und Nachname:.....

Telefonnummer:

Datum.....

.....

Unterschrift Besucherin / Besucher

Datenschutzhinweis

Bei der Erhebung Deiner Kontaktdaten stützen wir uns auf unsere berechtigten Interessen.
Ohne diese Daten wäre es uns im Rahmen eines behördlichen Contact Tracings und/oder
Screenings nicht möglich, potenzielle Kontaktpersonen zu ermitteln (Art. 6 Abs. 1 lit. c, e
und f DSGVO). Sämtliche Datenerhebungsblätter werden nach Ablauf von 4 Wochen,
gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung, vernichtet und nur dann an Dritte
weitergegeben, wenn dies in einem laufenden Contact Tracing Verfahren oder Screening
der Gesundheitsbehörde verlangt wird.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen Dir grundsätzlich die Rechte
auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit
sowie Beschwerde an die Datenschutzbehörde zu. Für Fragen zum Datenschutz stehen wir
Dir unter der E-Mail-Adresse [ANGABE DER ADRESSE] zur Verfügung.